

Bobby-Car-Club-Michelbach e.V.

Nelkenweg 2, 74858 Aglasterhausen-Michelbach
www.bobby-car-club-michelbach.de



Satzung des Bobby-Car-Club Michelbach e.V.

aktualisiert gemäß der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 29.04.2011.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Bobby-Car-Club Michelbach.
- (2) Der Verein hat den Sitz in 74858 Aglasterhausen-Michelbach.
- (3) Der Verein wurde am 20.03.2010 in Aglasterhausen-Michelbach gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mosbach eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird durch die Förderung und Ausübung des Rennsports mit Bobby-Cars nach den Richtlinien des Bobby-Car-Club Deutschland e.V. verwirklicht. Dabei sind Rennstrecken mit Gefälle mittels Körperbeherrschung, Balance und Körperkraft zu bewältigen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Der Verein führt als Mitglieder:

a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)

b) Kinder (bis einschließlich 11 Jahre)

c) Jugendliche (12-17 Jahre)

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Kinder und Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahrs, also zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei Beendigung der

Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche auf Entschädigung für geleistete Arbeit oder Anteile am Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemäß § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied übt sein Amt ehrenamtlich aus.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, regelt die finanziellen Angelegenheiten und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder in einberufenen Vorstandssitzungen anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

(6) Beim Ausscheiden eines einzelnen Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

(7) Der Rücktritt eines Vorstands von seinem Amt muss gegenüber dem Verein, z.B. gegenüber einem weiteren Vorstandsmitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes erklärt werden. Das Amt endet dann erst nach Einhaltung einer Frist von 30 Tagen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Erhalts des eingeschriebenen Briefes.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

(3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Bericht des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands
- c) ggf. Neuwahl des Vorstands
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Veranstaltungskalender
- f) Haushaltsvoranschlag
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

(5) Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

(6) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).

(8) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(9) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Für außerordentliche Versammlungen gelten die Regelungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Auflösungsbestimmung

(1) Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auslösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kommunalen Kindergarten Aglasterhausen-Michelbach, der es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bobby-Car-Club-Michelbach e.V.
Ansprechpartner: Bernd Thoma
Nelkenweg 2
74858 Aglasterhausen-Michelbach
Tel.: 06262/915738
bernd.thoma@t-online.de
www.bobby-car-club-michelbach.de

Bankverbindung:
Bobby-Car-Club-Michelbach e.V.
Volksbank eG Mosbach
Konto-Nr.: 202 926 01
BLZ: 674 600 41